



Land Nordrhein-Westfalen

Bekanntmachung über die Allgemeinverbindlicherklärung eines Tarifvertrags für das Friseurhandwerk

Vom 27. April 2018

Auf Grund des § 5 Absatz 1 in Verbindung mit den Absätzen 2, 6 und 7 des Tarifvertragsgesetzes, dessen Absätze 1 und 7 durch Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und d des Gesetzes vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) geändert worden sind, wird auf gemeinsamen Antrag der Tarifvertragsparteien und im Einvernehmen mit dem Tarifausschuss des Landes Nordrhein-Westfalen

der Tarifvertrag über die Vergütung für Auszubildende im Friseurhandwerk in Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 2017

– erstmals kündbar zum 31. Juli 2019 –,
abgeschlossen zwischen

dem Friseur- und Kosmetikverband Nordrhein-Westfalen, Deggingsstraße 16, 44141 Dortmund,
und

der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft – ver.di, Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Karlstraße 123 – 127, 40210 Düsseldorf,

mit Wirkung vom **1. März 2018** für allgemeinverbindlich erklärt.

Geltungsbereich des Tarifvertrags:

räumlich: für das Land Nordrhein-Westfalen;

fachlich: für alle im räumlichen Geltungsbereich betriebenen Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Filialen oder dergleichen);

persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags.

Die von der Allgemeinverbindlicherklärung umfassten Rechtsnormen des Tarifvertrags sind in der Anlage abgedruckt. Arbeitgeber und Arbeitnehmer, für die der Tarifvertrag infolge der Allgemeinverbindlicherklärung verbindlich ist, können von einer der Tarifvertragsparteien Abschriften des Tarifvertrags gegen Erstattung der Selbstkosten (Papier- und Vielfältigungs- oder Druckkosten sowie das Übersendungsporto) verlangen.

Düsseldorf, den 27. April 2018
III LS 7731 - 0005.17.01

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef Laumann



**Rechtsnormen
des Tarifvertrags über die Vergütung für Auszubildende im Friseurhandwerk
Nordrhein-Westfalen
vom 23. Oktober 2017**

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt

- a) räumlich und fachlich: für alle im Land Nordrhein-Westfalen betriebenen Unternehmen des Friseurhandwerks (Betriebe, Nebenbetriebe, Filialen oder dergleichen)
- b) persönlich: für Auszubildende im räumlichen und fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrags

§ 2

Vergütungen

- (1) Für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses erhält der Auszubildende eine monatliche Ausbildungsvergütung.
- (2) Die Ausbildungsvergütung beträgt ab 1. Dezember 2017
 - im 1. Ausbildungsjahr 480,- €
 - im 2. Ausbildungsjahr 595,- €
 - im 3. Ausbildungsjahr 715,- €
- (3) Die Ausbildungsvergütung beträgt ab 1. August 2018
 - im 1. Ausbildungsjahr 510,- €
 - im 2. Ausbildungsjahr 620,- €
 - im 3. Ausbildungsjahr 740,- €

§ 3

Entgeltumwandlung

Die Entgeltumwandlung von tariflichen Vergütungsansprüchen oder sonstigen Zuwendungen, einschließlich Sonderzahlung, zur Verwendung für die betriebliche Altersversorgung der Auszubildenden gemäß § 1a des Betriebsrentengesetzes (BetrAVG), ist zugelassen.

Der Tarifvorbehalt gemäß § 17 BetrAVG ist damit aufgehoben.

§ 4

Sonderzahlung

Gemäß § 8 des Manteltarifvertrags für die Auszubildenden NRW vom 7. Januar 2008 wurde bei den Verhandlungen über diesen Tarifvertrag auch der Anspruch und die Höhe einer Sonderzahlung geregelt.

Es wurde vereinbart, dass für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrags kein Anspruch auf eine tarifliche Sonderzahlung besteht.

§ 5

Laufzeit, Schlussbestimmung

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.
 - Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsschluss, frühestens zum 31. Juli 2019, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Tarifvertragsparteien beantragen einvernehmlich, diesen Tarifvertrag allgemeinverbindlich erklären zu lassen.
- (3) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, eine Ausfertigung dieses Tarifvertrags zur Einsichtnahme für alle Auszubildenden bereitzustellen.